

Kapitalabfindungen für wiederkehrende Leistungen**§ 46 Nr. 1**
(Steuererklärung Ziff. 340)**Gesetzliche Grundlagen**

- § 22 StG ³ Kapitalabfindungen bei Beendigung eines Dienstverhältnisses werden nach § 46 besteuert.
- § 46 StG ¹ Gehören zu den Einkünften Kapitalabfindungen für wiederkehrende Leistungen oder Kapitalabfindungen bei Beendigung eines Dienstverhältnisses, so wird die Einkommenssteuer unter Berücksichtigung der übrigen Einkünfte und der zulässigen Abzüge zu dem Steuersatz berechnet, der sich ergäbe, wenn anstelle der einmaligen Einkünfte eine entsprechende jährliche Leistung ausgerichtet würde.
- § 27 VV StG ¹ Ergibt sich bei Umrechnung einer Kapitalabfindung oder Kapitalleistung in eine Rente, nach Berücksichtigung der übrigen Einkünfte und der zulässigen Abzüge, kein steuerbares Einkommen, so bleibt die ganze Kapitalabfindung oder Kapitalleistung einkommenssteuerfrei.
- Art. 17 DBG ² Kapitalabfindungen aus einer mit dem Arbeitsverhältnis verbundenen Vorsorgeeinrichtung oder gleichartige Kapitalabfindungen des Arbeitgebers werden nach Artikel 38 besteuert.
- Art. 37 DBG Gehören zu den Einkünften Kapitalabfindungen für wiederkehrende Leistungen, so wird die Einkommenssteuer unter Berücksichtigung der übrigen Einkünfte und der zulässigen Abzüge zu dem Steuersatz berechnet, der sich ergäbe, wenn anstelle der einmaligen Leistung eine entsprechende jährliche Leistung ausgerichtet würde.

Weitere Grundlagen

- Kreisschreiben Nr. 1 (2003) der Eidgenössischen Steuerverwaltung vom 3.10.2002, Die Abgangschädigung resp. Kapitalabfindung des Arbeitgebers.

Inhalt

1	Begriff der Kapitalabfindung.....	2
2	Kapitalabfindung für wiederkehrende Leistungen.....	2
2.1	Allgemeines.....	2
2.2	Beispiele.....	3
2.2.1	Invalidenversicherung (IV).....	3
2.2.2	Schadens- / Verzugszins.....	4
2.2.3	Lidlohn.....	4
3	Kapitalabfindung bei Beendigung eines Dienstverhältnisses.....	5
3.1	Grundsätze.....	5
3.2	Beispiele.....	6
3.2.1	Keine definitive Erwerbsaufgabe, Sozialplan.....	6
3.3	Keine definitive Erwerbsaufgabe.....	6
3.3.1	Definitive Erwerbsaufgabe.....	6
4	Direkte Bundessteuer.....	7

1 Begriff der Kapitalabfindung

Kapitalabfindungen stehen begrifflich im Gegensatz zu den Kapitaleistungen. Der Begriff der Kapitalabfindungen wird grundsätzlich im Zusammenhang mit wiederkehrenden Leistungen (§ 46 Abs. 1 StG) verwendet. Hingegen wird der Begriff der Kapitaleistung im Zusammenhang mit Vorsorgeleistungen gebraucht (§ 30 StG).

Kapitalabfindungen für wiederkehrende Leistungen oder Kapitalabfindungen bei Beendigung eines Dienstverhältnisses werden unter Berücksichtigung der übrigen Einkünfte und der zulässigen Abzüge zu dem Steuersatz berechnet, der sich ergäbe, wenn anstelle der einmaligen Einkünfte eine entsprechende jährliche Leistung ausgerichtet würde (§ 46 Abs. 1 StG). Hingegen werden Kapitaleistungen aus beruflicher und gebundener Vorsorge oder bei Tod oder für bleibende körperliche oder gesundheitliche Nachteile gesondert besteuert (§ 47 Abs. 1 StG).

2 Kapitalabfindung für wiederkehrende Leistungen

2.1 Allgemeines

Kapitalabfindungen für wiederkehrende Leistungen sind einmalige Vermögenszugänge, die dazu bestimmt sind, einen Anspruch auf bestehende oder künftige wiederkehrende Leistungen zu tilgen. Aperiodisch fliessende Einkünfte sind keine Kapitalabfindungen für wiederkehrende Leistungen, sondern einfach unregelmässig fliessende Einkünfte (RICHTNER/FREI/KAUFMANN/MEUTER, Handkommentar DBG, Art. 37 N 8). Nur diejenigen Kapitalabfindungen, die periodische, über die Bemessungsperiode hinaus erfolgende Leistungen ersetzen, fallen darunter. Die abgegoltenen Ansprüche müssen sich also auf mehr als eine Steuerperiode erstrecken.

Mit solchen Kapitalabfindungen können einerseits zukünftige wiederkehrende Leistungen abgegolten werden. Andererseits gehören zu den Kapitalabfindungen auch einmalige Vermögenszugänge, mit denen aufgelaufene, in der Vergangenheit begründete Teilleistungen abgegolten werden. Vorausgesetzt wird dabei kumulativ, dass erstens durch die Einmalzahlung ein Anspruch auf (sonst) wiederkehrende Leistungen getilgt wird und zweitens die wiederkehrenden Zahlungen ohne Zutun des Steuerpflichtigen unterblieben sind.

2.2 Beispiele

2.2.1 Invalidenversicherung (IV)

Eine Nachzahlung von Invalidenrenten ist als Einkunft aus einer Invalidenversicherung zu versteuern (§ 29 Abs. 1 StG).

Solche Nachzahlungen von Invalidenrenten werden zusammen mit dem übrigen Einkommen besteuert. Für die Satzbestimmung ist die Nachzahlung, wenn sie für mehr als ein Jahr ausgerichtet wird, in eine Jahresrente umzurechnen (§ 46 StG, Art. 37 DBG; vgl. StB SO § 22 Nr. 3).

Beispiel 1

Sachverhalt

X erzielt im Jahr 2022 ein übriges Einkommen von CHF 10'000, bekommt ab dem 1.3.2022 eine monatliche Rente von CHF 1'500 und erhält am 4.3.2022 eine Nachzahlung der IV für den Zeitraum vom 1.7.2020 – 28.2.2022 von insgesamt CHF 24'000.

Die IV-Nachzahlung setzt sich wie folgt zusammen:

1.7.2020 – 31.12.2020 (6 x 1'000)	6'000
1.1.2021 – 31.12.2021 (12 x 1'250)	15'000
1.1.2022 – 28.2.2022 (2 x 1'500)	3'000
Total	24'000

Lösung

	steuerbar	satzbestimmend*	
übriges Einkommen	10'000	10'000	
IV-Rente ab dem 1.3.2022	15'000	15'000	
Kapitalabfindung IV	24'000	14'400	(24'000/20x12)
	49'000	39'400	

*Die Berechnung des satzbestimmenden Einkommens stützt sich auf die Rechtsprechung des Bundesgerichts (BGer 2A_118/2006; BGer 2C_487/2014; BGer 2C_415/2015) und gilt ab der Steuerperiode 2022.

Beispiel 2

Sachverhalt

X erzielt im Jahr 2022 ein übriges Einkommen von CHF 10'000, bekommt ab dem 1.11.2022 eine monatliche Rente von CHF 1'500 und erhält am 6.12.2022 eine Nachzahlung der IV für den Zeitraum vom 1.7.2020 – 31.10.2022 von insgesamt CHF 36'000.

Die IV-Nachzahlung setzt sich wie folgt zusammen:

1.7.2020 – 31.12.2020 (6 x 1'000)	6'000
1.1.2021 – 31.12.2021 (12 x 1'250)	15'000
1.1.2022 – 31.10.2022 (10 x 1'500)	15'000
Total	<u>36'000</u>

Lösung

	steuerbar	satzbestimmend*	
übriges Einkommen	10'000	10'000	
IV-Rente ab dem 1.11.2022	3'000	3'000	
Kapitalabfindung IV	36'000	15'429	(36'000/28x12)
	<u>49'000</u>	<u>28'429</u>	

*Die Berechnung des satzbestimmenden Einkommens stützt sich auf die Rechtsprechung des Bundesgerichts (BGer 2A_118/2006; BGer 2C_487/2014; BGer 2C_415/2015) und gilt ab der Steuerperiode 2022.

2.2.2 Schadens- / Verzugszins

Der Schadens- oder Verzugszins stellt steuerbaren Vermögensertrag dar, der zusammen mit dem übrigen Einkommen zu versteuern ist (§ 26 Abs. 1 lit. a StG). Das gilt sowohl für den Zins auf dem Schadenersatz, ungeachtet ob die Schadenersatzleistung steuerbar ist oder nicht, als auch für den Genugtuungszins (Urteil BG 2A.743/2005 vom 4. Juli 2006; RICHNER/FREI/KAUFMANN/MEUTER, Handkommentar DBG, Art. 20 N 31).

Für die Bestimmung des Steuersatzes ist der Zins durch die Anzahl Jahre zwischen dem Schadenereignis und der Auszahlung zu dividieren (§ 46 StG).

2.2.3 Lidlohn

Nach Art. 334 Abs. 1 ZGB können volljährige Kinder oder Grosskinder, die ihren Eltern oder Grosseltern im gemeinsamen Haushalt ihre Arbeit oder ihre Einkünfte zugewendet haben, hierfür eine angemessene Entschädigung verlangen. Der Lidlohn ist ein einmaliges Entgelt für Leistungen, die der Berechtigte über mehrere Jahre erbracht hat.

Für die Bestimmung des Steuersatzes wird der Lidlohn durch die Anzahl Arbeitsjahre geteilt (in der Regel kann bei der Anzahl Arbeitsjahre vom 18. Altersjahr gerechnet werden).

3 Kapitalabfindung bei Beendigung eines Dienstverhältnisses

3.1 Grundsätze

Wurden Abgangsentschädigungen früher gemäss Art. 339b OR vor allem älteren, langjährigen Mitarbeitenden entrichtet, um ihnen eine minimale Altersvorsorge zu gewährleisten, werden diese heute insbesondere an Führungskräfte mit einer bereits guten Altersvorsorge bezahlt.

Die vom Arbeitgeber bei vorzeitiger Beendigung des Arbeitsverhältnisses ausgerichteten Abgangsentschädigungen können verschiedene Gründe haben (z.B. "Schmerzensgeld" für die Entlassung, Treueprämie für langjährige Dienstverhältnisse, "Risikoprämie" für die persönliche Sicherheit und berufliche Zukunft, Entgelt für erbrachte Arbeitsleistungen, Vorruhestandregelungen, d.h. Ausgleich allfällig entstehender Lücken oder langfristiger Einbussen in der beruflichen Vorsorge usw.). Oft handelt es sich um pauschale Abfindungssummen, deren Zweckbestimmung unklar ist. Es ist daher der wahre Charakter der Abgangsentschädigung festzustellen, wann eine Abgangsentschädigung Vorsorgecharakter hat und wann sie Ersatzeinkommen darstellt. Soweit keine eindeutige Einordnung der Entschädigung vorgenommen werden kann, ist von einem Ausschluss der Anwendung von § 46 Abs. 1 StG auszugehen (Ivo P. Baumgartner, in: ZWEIFEL / ATHANAS, DBG, Art. 37 N 12).

Soweit die Kapitalabfindung des Arbeitgebers einem Ausgleich von zu tiefen Löhnen in der Vergangenheit dient oder Ersatz für künftige, entgehende Löhne ist, rechtfertigt sich eine Reduktion des Steuersatzes. Dabei muss aber eine Lohneinbusse eintreten und die Zeitspanne, für welche die Entschädigung ausgerichtet wird, muss definiert sein. Dient die Zahlung als Hilfe zur Umgestaltung der beruflichen Laufbahn, kann sie nicht als Kapitalabfindung im Sinne von § 46 StG angesehen werden (Ivo P. Baumgartner, in: ZWEIFEL / ATHANAS, DBG, Art. 37 N 12).

Das Steuergericht hat mit Urteil SGSTA.2016.105 vom 12. Juni 2017 seine bisherige Praxis aufgegeben, wonach eine Umrechnung der Abgangsentschädigung für die Bestimmung des satzbestimmenden Einkommens nur möglich ist, wenn der ausbezahlte Betrag höher als ein Jahreseinkommen ist (Urteil KSG SGSTA.2011.55 vom 19. September 2011). Sind die vorstehenden Voraussetzungen für eine Umrechnung erfüllt, ist folglich unabhängig von der Höhe der Abgangsentschädigung diese für die Berechnung des satzbestimmenden Einkommens umzurechnen. Eine Umrechnung ist indessen nur möglich, wenn klar ist, für welchen Zeitraum die Abgangsentschädigung ausgerichtet wird (z.B. bei vorzeitiger Pensionierung als Überbrückung bis zum Erreichen des ordentlichen, reglementarischen Rentenalters oder für die Dauer des Konkurrenzverbotes).

3.2 Beispiele

3.2.1 Keine definitive Erwerbsaufgabe, Sozialplan

X, 45-jährig, erhält infolge Auflösung des Arbeitsverhältnisses im Rahmen eines Sozialplans CHF 30'000 von seinem Arbeitgeber. Die Höhe der Abgangsentschädigung war abhängig vom Alter des Steuerpflichtigen, von den Dienstjahren und von der Anzahl der unterstützungspflichtigen Kinder. Das übrige Reineinkommen beträgt CHF 100'000.

Lösung

Die Abfindung war gemäss Sozialplan nicht als Zahlung gedacht, die eine klar definierte Lohneinbusse ausgleichen soll, sondern als allgemeine Hilfe für mögliche, mit der Entlassung verbundene wirtschaftliche Schwierigkeiten (KSGE 2014 Nr. 7).

	steuerbar	satzbestimmend
übriges Einkommen	100'000	100'000
Kapitalabfindung	30'000	30'000
	130'000	130'000

3.3 Keine definitive Erwerbsaufgabe

X, 45-jährig, bisheriger Jahreslohn CHF 200'000, erhält bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses eine Abfindung von CHF 150'000. Sie stellt eine Abgeltung dar für die erschwerte Stellensuche und allfällige künftige Lohneinbussen infolge des dreijährigen Konkurrenzverbots, das er im Arbeitsvertrag eingegangen ist. Nach 9 Monaten tritt er eine neue Stelle an. Das übrige Reineinkommen beträgt CHF 180'000.

Lösung

	steuerbar	satzbestimmend
übriges Einkommen	180'000	180'000
Kapitalabfindung	150'000	50'000 (150'000:3)
	330'000	230'000

3.3.1 Definitive Erwerbsaufgabe

Vgl. Beispiele im StB SO § 22 Nr. 3.

4 Direkte Bundessteuer

Die Lösung bei der direkten Bundessteuer ist identisch bei Kapitalabfindungen für wiederkehrende Leistungen, nicht aber bei der Beendigung eines Dienstverhältnisses. Vgl. dazu StB SO § 22 Nr. 3.